

# ZH\_OBERGERICHT LE240004 vom 1. Oktober 2025

ZH Obergericht, 2025-10-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LE240004](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE240004)

FR: ZH\_OBERGERICHT LE240004 du 1 octobre 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT LE240004 del 1 ottobre 2025

## Erwägungen

### E. 1

Prozessgeschichte

#### E. 1.1

Mit Gesuch vom 20. Juli 2023 ersuchte der Gesuchsteller und Berufungskläger (fortan Gesuchsteller) um Abänderung des Eheschutzurteils des Bezirksgerichts Winterthur vom 26. Oktober 2022 dahingehend, das Besuchsrecht anzupassen und die Kinderunterhaltsbeiträge herabzusetzen (Urk. 1). Mit Urteil vom 18. Januar 2024 passte das Einzelgericht im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Bülach (fortan Vorinstanz) die Besuchsregelung an und wies das Gesuch um Abänderung im Übrigen ab. Die Gerichtskosten auferlegte die Vorinstanz dem Gesuchsteller und verpflichtete ihn sodann zur Leistung einer Parteientschädigung an die Gesuchsgegnerin und Berufungsbeklagte (fortan Gesuchsgegnerin [Urk. 27 = Urk. 30 S. 13 f.]).

#### E. 1.2

Hiergegen erhob der Gesuchsteller mit Eingabe vom 5. Februar 2024 innert Frist Berufung und stellte die eingangs wiedergegebenen Anträge (Urk. 29 S. 2 f.). Mit Verfügung vom 7. Februar 2024 wurde das Gesuch um aufschiebende Wirkung abgewiesen (Urk. 33). In der Folge wurde der Gesuchsgegnerin mit Verfügung vom 26. März 2024 Frist zur Einreichung der Berufungsantwort angesetzt (Urk. 39). Mit Eingabe vom 8. April 2024 samt Beilagen (Urk. 40, Urk. 41 und Urk. 42/1-8) erstattete die Gesuchsgegnerin die Berufungsantwort und stellte die eingangs wiedergegebenen Anträge. Mit Verfügung vom 22. Mai 2024 wurde die Berufungsantwort dem Gesuchsteller zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 43), woraufhin dieser die Noveneingabe 6. Juni 2024 samt Beilagen einreichte (Urk. 44, Urk. 45 und Urk. 46/1-3). Sodann reichte er weitere Stellungnahmen vom 17. Juli 2024, vom 24. Juli 2024 und vom 26. August 2024 samt Beilagen ein (Urk. 48, Urk. 49, Urk. 50/1-3, Urk. 51, Urk. 52, Urk. 59, Urk. 60 und Urk. 61/1-2). Die Gesuchsgegnerin wiederum nahm mit Eingaben vom 2. August 2024 sowie vom 17. Oktober 2024 samt Beilagen (Urk. 55, Urk. 56, Urk. 57/1-3 und Urk. 63) zu den Vorbringen des Gesuchstellers Stellung.

#### E. 1.3

Mit Noveneingabe vom 16. Dezember 2024 teilte der Gesuchsteller mit, die Parteien hätten sich auf ein neues Betreuungsmodell geeinigt (Urk. 67). Auf telefo-

- 6 - nische Nachfrage durch das Gericht erklärte die Rechtsvertreterin der Gesuchsgegnerin, die Parteien hätten eine Mediation aufgenommen und plant, das Zusammenleben im Sommer 2025 wieder aufzunehmen (Urk. 72). In der Folge wurde das Berufungsverfahren mit Verfügung vom 27. Januar 2025 einstweilen bis zum 15. September 2025 sistiert (Urk. 76).

#### **E. 1.4**

Mit Schreiben vom 5. September 2025 samt Beilage, beim Obergericht eingegangen am 9. September 2025, erklärte der Gesuchsteller, er habe sich mit der Gesuchsgegnerin versöhnt und sei mit ihr wieder zusammengezogen, weshalb das Verfahren abzuschreiben sei (Urk. 78 und Urk. 79). Diese Eingabe wurde der Gesuchsgegnerin mit Verfügung vom 10. September 2025 zugestellt und es wurde beiden Parteien Frist angesetzt, um sich zu den Kosten- und Entschädigungsfolgen bei einer allfälligen Abschreibung des Berufungsverfahrens zu äussern (Urk. 80). Mit Eingaben vom 16. September 2025 bzw. vom 18. September 2025 erstatteten beide Parteien ihre entsprechenden Stellungnahmen (Urk. 81 und Urk. 82).

#### **E. 2**

Abschreibung des Verfahrens, Kosten- und Entschädigungsfolgen

##### **E. 2.1**

Der Gesuchsteller beantragt mit Eingabe vom 16. September 2025, das Verfahren als durch Rückzug erledigt abzuschreiben, keine Parteientschädigungen festzusetzen und die Gerichtskosten den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen (Urk. 81). Ein Klagerückzug hat die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheides (Art. 241 Abs. 2 ZPO). Dies gilt auch für die Erklärung des Rückzugs eines Rechtsmittels. Demzufolge ist das Berufungsverfahren in Anwendung von Art. 241 Abs. 3 ZPO abzuschreiben. Mit der Abschreibung des Berufungsverfahrens wird auch die erstinstanzliche Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen rechtskräftig.

##### **E. 2.2**

Grundsätzlich werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt. Bei einem Klagerückzug gilt die klagende Partei als unterliegend (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Gleiches gilt sinngemäss für das Rechtsmittelverfahren. Auch wenn Art. 106 Abs. 1 ZPO nur vom „Klagerückzug“ spricht, gilt im Rechtsmittelverfahren die rechtsmittelführende Partei als unterliegend, wenn sie die Berufung zurückzieht (BGer 4A\_479/2018 vom 26. Februar 2019 E. 3.2.2). Diese klassische Verteilungs-

- 7 - regel kann sich im Einzelfall als starr und ungerecht erweisen. Aus diesem Grund sieht Art. 107 ZPO für verschiedene typisierte Fälle vor, dass das Gericht von den Verteilungsgrundsätzen gemäss Art. 106 ZPO abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen kann (vgl. Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 28. Juni 2006, BBl 2006 7297). Dies ist unter anderem „in familienrechtlichen Verfahren“ der Fall (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO), wo die Parteien durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft miteinander verbunden sind (BSK ZPO- Rüeegg/Rüeegg, Art. 107 N 6). Das Gesetz räumt dem Gericht damit den Spielraum ein, auf Billigkeitserwägungen zurückzugreifen, wenn im Einzelfall die Belastung der unterlegenen Partei mit Prozesskosten als ungerecht erscheint (vgl. BGE 139 III 33 E. 4.2). Auch im Rechtsmittelverfahren können die Kosten grundsätzlich nach Ermessen verlegt werden, wobei in diesem Stadium den Gesichtspunkten des Ob-siegens und Unterliegens ein grösseres Gewicht zukommt (Urwyler/Grütter, DIKE-Komm-ZPO, Art. 107 N 5). Generell ist allerdings hervorzuheben, dass auch bei familienrechtlichen Verfahren die Grundnorm Art. 106 ZPO ist: Soweit das Verursacherprinzip sachgerecht ist und keine besonderen Gründe vorliegen, die einen Billigkeitsentscheid nahelegen, ist nach Art. 106 ZPO zu entscheiden (ZK ZPO- Jenny, Art. 107 N 12). Dies gilt insbesondere bei einem Unterliegen

aufgrund eines Rechtsmittelrückzugs. Angesichts dessen, dass das Gesetz die Kostenverteilung bei Klagerückzug ausdrücklich in Art. 106 Abs. 1 ZPO regelt und dass es sich bei Art. 107 ZPO um eine blosse „Kann“-Bestimmung handelt, ist davon auszugehen, dass die Kosten bei Rückzug der Klage oder Berufung grundsätzlich der klagenden bzw. berufungsführenden Partei aufzuerlegen sind. Die blosse Tatsache, dass es sich um ein familienrechtliches Verfahren handelt, vermag ein Abrücken von der klaren Regelung von Art. 106 Abs. 1 ZPO noch nicht zu rechtfertigen (vgl. BGE 139 III 358 E. 3, S. 363 betreffend den Rückzug einer Scheidungsklage; OGer ZH LZ180027 vom 28. Juni 2019, E. 3.2).

### **E. 2.3**

Zur Begründung seiner Rückzugserklärung führt der Gesuchsteller an, mit der Berufung die Kinderbetreuung und die Unterhaltsbeiträge angefochten zu haben. Bei Einleitung des Berufungsverfahrens hätten die Parteien getrennt gelebt und eine Wiederaufnahme der Ehe sei nicht zur Diskussion gestanden. Insofern seien die Prozesschancen intakt gewesen. In der Zwischenzeit hätten sich die Par-

- 8 - teien jedoch versöhnt und ihre eheliche Gemeinschaft wieder aufgenommen (Urk. 81). Die Gesuchsgegnerin bestätigt, dass die Parteien seit dem 1. August 2025 wieder zusammengezogen seien und versuchen würden, das Familienleben wieder aufzunehmen. Unter diesen Umständen erscheine es sinnvoll, das Berufungsverfahren abzuschreiben. Die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen überlasse sie dem Gericht, sie sei aber mit einer hälftigen Teilung der Gerichtskosten und Wettschlagen der Prozessentschädigungen unter Hinweis auf das Gesuch betreffend unentgeltliche Rechtspflege einverstanden, sofern diese bewilligt würde (Urk. 82).

### **E. 2.4**

Hinsichtlich der Verteilung der Gerichtskosten für das Berufungsverfahren ist vorliegend insbesondere zu berücksichtigen, dass die Parteien bei Einleitung des Berufungsverfahrens noch getrennt lebten, sich aber im Laufe des Verfahrens gemäss ihren übereinstimmenden Ausführungen versöhnt und das Zusammenleben wieder aufgenommen haben (Urk. 78, Urk. 81 und Urk. 82). Es erscheint daher nicht angemessen, die Gerichtskosten – wie bei einem Klagerückzug grundsätzlich üblich (vgl. oben Erw. 2.2) – vollumfänglich dem Gesuchsteller aufzuerlegen. In Anbetracht dessen, dass sich die Parteien versöhnt und dem vorliegenden Berufungsverfahren somit gemeinsam die Grundlage (Überprüfung der von der Vorinstanz im Rahmen des Eheschutzverfahrens festgelegten Betreuungsregelung und der Kinderunterhaltsbeiträge) entzogen haben, erscheint es sachgerecht und angemessen, die Gerichtskosten den Parteien in Anwendung von Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO je zur Hälfte aufzuerlegen. Dies gilt umso mehr, als sich die Gesuchsgegnerin mit der hälftigen Teilung der Gerichtskosten – wenn auch vorbehaltlich einer Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege (vgl. dazu unten Erw. 3) – einverstanden erklärt hat (Urk. 82).

### **E. 2.5**

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 lit. b, § 10 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 1'200.– festzulegen. Wie vorstehend ausgeführt sind die Gerichtskosten für das Berufungsverfahren den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen.

### **E. 2.6**

Betreffend die Parteientschädigungen ersuchen die Parteien in ihren Stellungnahmen vom 16. bzw. vom 18. September 2025 darum, keine festzusetzen

- 9 - bzw. diese wettzuschlagen (Urk. 81 und Urk. 82). Entsprechend der hälftigen Kostenaufgabe erscheint es vorliegend angezeigt, keine Parteientschädigungen zuzusprechen.

### **E. 3**

Prozesskostenbeitrag und unentgeltliche Rechtspflege

#### **E. 3.1**

Der Gesuchsteller ersucht um Verpflichtung der Gesuchsgegnerin zur Leistung eines Prozesskostenbeitrags von einstweilen Fr. 6'000.– zuzüglich Mehrwertsteuer (Urk. 29 S. 3). Die Gesuchsgegnerin stellt ein ebensolches Gesuch um Verpflichtung des Gesuchstellers zur Leistung eines Prozesskostenbeitrags von einstweilen Fr. 7'000.– (Urk. 40 S. 2). Sodann beantragen beide Parteien eventualiter die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Berufungsverfahren (Urk. 29 S. 3 und Urk. 40 S. 2). Hinsichtlich der rechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung des prozessualen Armenrechts kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 27 Erw. 7.1.).

#### **E. 3.2**

Der Gesuchsteller macht geltend, er sei seit mehreren Jahren gesundheitlich angeschlagen und befinde sich in ärztlicher Behandlung. Aufgrund einer psychischen Erkrankung habe er sein Arbeitspensum beim I. \_\_\_\_\_ auf 60 % reduzieren müssen. Im Vergleich zum dem Urteil des Bezirksgerichts Winterthur vom 26. Oktober 2022 zugrundeliegenden monatlichen Erwerbseinkommen von Fr. 5'436.05 (inkl. 13. Monatslohn, zuzüglich Familien-, Kinder- und Ausbildungszulagen) verdiene er heute Fr. 1'359.35 netto weniger pro Monat, also nur noch Fr. 4'076.70 (Urk. 29 Rz. 22 f. und Rz. 30). Über ein nennenswertes Vermögen verfüge er nicht (Urk. 29 Rz. 40). Die Gesuchsgegnerin führt aus, in einem unregelmässigen Niedrigstpensum tätig zu sein und grössenordnungsmässig durchschnittlich rund Fr. 200.– netto pro Monat zu verdienen. Sie sei schon seit jeher auf Sozialhilfe angewiesen und das werde sich auch in absehbarer Zeit nicht ändern (Urk. 40 Rz. 50 und Urk. 41/6-8).

#### **E. 3.3**

Aus den glaubhaften Ausführungen der Parteien ergibt sich, dass sie beide nicht in der Lage sind, der jeweiligen Gegenpartei einen Prozesskostenbeitrag zu bezahlen. Die gegenseitigen Begehren um Zusprechung eines Prozesskostenbeitrags von der jeweiligen Gegenpartei sind daher abzuweisen.

- 10 -

#### **E. 3.4**

Auch wenn die Parteien nun wieder zusammengezogen sind und mit den fünf gemeinsamen Kindern zusammenleben (Urk. 78 und Urk. 79), mithin also zumindest nicht mehr zwei Haushalte finanzieren müssen, sind sie beide als mittellos im Sinne von Art. 117 lit. a ZPO zu qualifizieren. Sodann erschien die vom Gesuchsteller erhobene Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil in Bezug auf die von ihm zu leistenden Unterhaltsbeiträge sowie die Betreuungsregelung nicht zum vornherein als aussichtslos (Art. 117 lit. b ZPO). Ferner sind beide Parteien juristische Laien und aufgrund der mit dem vorliegenden Verfahren verbundenen finanziellen Tragweite auf eine Rechtsvertretung angewiesen. Diese

rechtfertigt sich im Übrigen auch aus Gründen der Waffengleichheit. Beide Parteien sind indes auf die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO hinzuweisen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.